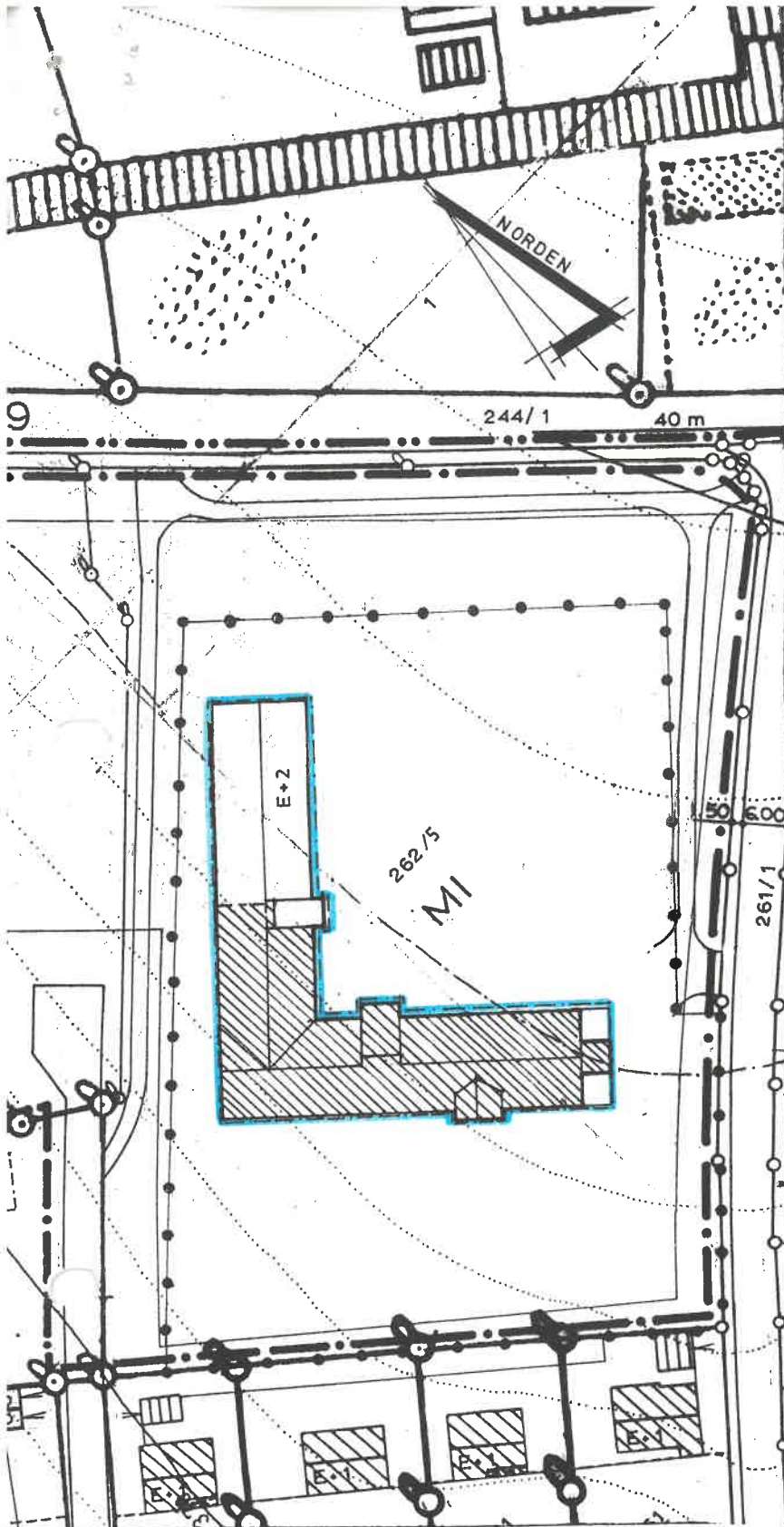




B

DECKBLATT NR.38

ZUM BEBAUUNGSPLAN
SCHÄRDINGER FELD
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 06. 02. 1992

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
ENGELSHAM 71% · 8399 FÜRSTENZELL
TELEFON 08506/450

VERFAHRENSVERMERK
DAS DECKBLATT NR. 38 VOM 06.02.92
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.05.92 BIS
29.06.92 IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFF-
ENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜB-
LICH DURCH Anschlag an den Gemeindefa-
felten AM 19.05.92 BEKANNTGEMACHT
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM
09.07.92 DIESES DECKBLATT GEMÄSS
§ 16 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3
BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
MARKT FÜRSTENZELL, 13.07.92



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
..... NR. giet GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN 10.12.92
MARKT FÜRSTENZELL



1. Bürgermeister

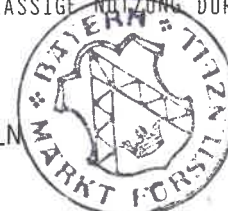
GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-
BAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN
§ 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES
JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE
VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-
MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-
LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-
MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETAFELN
AM 10.12.92 BEKANNTGEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG ZUR TEKUR NR. 38 DES BEBAUUNGS-
PLANES SCHÄRDINGERFELD
MARKT FÜRSTENZELL LKRS. PASSAU

AUFGESTELLT: FÜRSTENZELL, DEN 16. 02. 1992

DER PLANFERTIGER: **ING. R. GRUBER**
Planungsbüro
Engelstraße 7
8399 Fürstenzell, Tel. 08506/450

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung zum Bebauungsplan ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche Art und Nutzung. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 1/2, § 4 Abs. 2. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen und den Planungsnotwendigkeiten und umfaßt nur das Grundstück Fl. Nr. 262/5.

2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG

Das Grundstück ist im rechtsgültigen B-Plan als Mischgebiet festgesetzt. Die bisherige Planung sieht für das Grundstück eine Bebauung in Form eines 4-Seit-Hofes, in 2 Bauabschnitten vor.

Die Planung zur Erweiterung des 1. Bauabschnittes ergab, daß die festgesetzte Baugrenze für die Verlängerung des Gebäudeflügels nicht ausreicht.

Um städtebaulich ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen, wurde die Baugrenze für den Bauabschnitt 1 erweitert, und im Gegenzug die Baugrenze mit dem Baurecht für den Bauabschnitt 2 aufgehoben, sodaß das Grundstück mit einem Winkelbau, bebaut wird.

3. ÄNDERUNG

Der Markt Fürstenzell hat mit Beschluß vom 09.07.92 dieses Deckblatt gemäß § 10 BAUGB und Art. 91 Abs. 3 BAYBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, den 13.07.92

MARKT FÜRSTENZELL

Hoyer
1. Bürgermeister

